CL Caemmerer Lenz

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Caemmerer Lenz PartG mbB [redacted]

Landratsamt Tuttlingen
Kommunalamt
Gebäude B / Ebene 2
[redacted]

[redacted]

Karlsruhe, 11.12.2025
[redacted]

Schöndienst u.s. Beratung
Bürgerentscheid, § 21 Abs. 5 GemO BW
Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 121 ff. GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich die Gemeinderäte Bernd Schöndienst, [redacted] und Jochen Pauli, [redacted] vertrete.

Wir schreiben Sie in Ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde an. Unsere Mandanten wenden sich gegen mehrere Verfahrensweisen der Gemeinde Seitingen-Oberflacht im Vorfeld und während des Bürgerentscheids zur Verpachtung gemeindeeigener Flächen für Windenergieanlagen, die nach unserer rechtlichen Prüfung gegen das in § 21 Abs. 5 GemO BW normierte Informationsgebot sowie gegen das Gebot der Sachlichkeit und die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit in kommunalen Abstimmungsverfahren verstoßen.

Caemmerer Lenz
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater PartG mbB
Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Prof. Dr. Eberhardt Meiringer
Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Stephan Pap
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Jan Stiewitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Victor Diesinger
Dr. Manuel Gräf
Sarah Rinderspacher
Kai Meyerding
Lea Jordan
Maître en droit
Dr. Philipp Hartlieb
Dr. Simon Fehrenbach

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

In Kooperation mit:

Lenz Caemmerer Basel
Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin, Konsulent
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Dr. Lucius Huber
Dr. Cristina von Holzen, Notarin
Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte
Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris – EU-Anwältin
Markus Vock, M.B.L.-HSG
Dr. Michel Jutzeler
Dr. Timon Reinau
Lina Johner
Benjamin Sommerhalder, LL.M.

Wir bitten deshalb um

Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 121 ff. GemO

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgendem:

1. Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 5 GemO. Daraus resultiert die Verpflichtung der Gemeinde, den Bürger umfassend zu informieren (vgl. Aker/Hafner/Notheis, 2. Aufl. § 21 GemO Rz. 15). Organe sind der Bürgermeister und der Gemeinderat. Aus § 21 Abs. 5 GemO ergibt sich daher die Pflicht, die unterschiedlichen Auffassung der Fraktionen, aber *auch einzelner Mitglieder des Gemeinderats* sowie des Bürgermeisters darzulegen. Zudem dürfen in der veröffentlichten oder den Bürgern zugesandten Information die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichen Umfang wie die Gemeindeorgane darlegen (vgl. Aker/Hafner/Notheis, 2. Aufl. § 21 GemO Rz. 15).

2. Demnach dürfen sich einzelne Mitglieder des Gemeinderats, wie unsere Mandanten, an dieser schriftlichen Information der Gemeinde beteiligen. Entscheiden sie sich für diese Möglichkeit, ihre Auffassung darzulegen, steht Ihnen die Gestaltung ihres Beitrags frei. Genau dies war vorliegend nicht der Fall, sondern unsere Mandanten wurden als Gemeinderatsmitglieder in ihrem Recht beschnitten. Laut unserem Mandanten, Herrn Bernd Schöndienst, wurde in der Gemeinderatssitzung mehrheitlich entschieden, dass in dem Flyer *keine* persönliche Meinung der Gemeinderäte abgedruckt werden solle. Damit ist in der Gemeinderatssitzung ein Entscheid ergangen, wonach keine persönliche (abweichende) Meinung der Gemeinderäte abgedruckt werden soll. Dies verstößt gegen § 21 Abs. 5 GemO, da hiernach die Gemeinde verpflichtet ist, auch die Erfassung der Minderheit des Gemeinderats zu der zur Entscheidung gestellten Fragen sowie die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, VBLBW 1981, Seite 295).

3. Zwar ist die Gemeinde nicht an eine Neutralitätsgebot gebunden. Allerdings – und das ist ein entscheidender Unterschied – ist die Gemeinde in Bezug auf die Information nach § 21 Abs. 5 GemO zur Wahrheit und Sachlichkeit verpflichtet ist. Einen etwaigen Aufruf zur Beteiligung an einem Bürgerentscheid sollte der Gemeinderat deshalb neutral halten. Eine konkrete Abstimmungsempfehlung wäre unzulässig. In der Informationsbroschüre der Gemeinde ist jedoch eine konkrete Empfehlung zum Abstimmungsverhalten auf Seite 11 abgegeben worden – ohne die abweichenden Auffassungen unserer Mandanten darzulegen.

4. Die Mandanten hatten im Vorfeld ausdrücklich angeregt, die Darstellung nach dem Vorbild der Gemeinde Schliengen zu strukturieren, in der die Stellungnahmen des Bürgermeisters und aller Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortsvorsteher nebeneinander abgedruckt worden waren, was die Bandbreite der Auffassungen sichtbar machte. Diese Schliengener Informationsbroschüre zeigte, dass dort sowohl befürwortende als auch ablehnende Voten namentlich und inhaltlich differenziert wiedergegeben wurden, einschließlich eines Plädoyers des Bürgermeisters mit konkreten finanziellen Angaben zur Pachtstaffel, was die Entscheidungsgrundlagen transparent machte. Diese Schliengener Informationsbroschüre sah wie folgt aus:


Ein Angebot des Landes Baden-Württemberg
Forum Energiedialog
SCHLIENGEN
Ihre Stimme zählt am 18. Februar 2024!
Informationen der Gemeinde Schliengen zum Bürgerentscheid
Windkraftnutzung auf gemeindeeigenen Flächen auf dem Blauen
Fragestellung des Bürgerentscheids:
„Sind Sie GEGEN eine Windkraftnutzung auf im Eigentum der Gemeinde Schliengen stehenden Grundstücken auf dem Blauen?"
Wer mit JA stimmt, spricht sich GEGEN die Windkraftnutzung auf gemeindeeigenen Flächen aus, das heißt auch gegen eine Verpachtung zu diesem Zweck. Wenn die Mehrheit* mit JA stimmt, dann wird der Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2023 aufgehoben. Das heißt aber nicht, dass gar keine Windenergieanlagen auf dem Blauen gebaut werden können. Fünf Windenergieanlagen plant die Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co KG unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheids, vorrangig auf staatlichen Forstflächen. Auf die Planung auf diesen Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss.
Wer mit NEIN stimmt, spricht sich FÜR die Windkraftnutzung auf gemeindeeigenen Flächen aus. Wenn die Mehrheit* mit NEIN stimmt, bleibt der Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2023 gültig. Dann kann die Gemeinde Flächen auf dem Blauen, Gemeindegebiet Schliengen, Gemarkung Obereggenen an die Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co KG verpachten. Darauf können dann bis zu drei Windenergieanlagen errichtet werden – zusätzlich zu den fünf Anlagen, die auf weiteren Flächen am Hochblauen geplant werden.
JA
NEIN
Liebe Wahlberechtigte,
für unsere Gemeinde ist es das erste Mal, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Es handelt sich bei der zur Abstimmung gestellten Entscheidung um eine Frage, die für unsere Gemeinde von erheblichem Gewicht ist. Bitte machen Sie daher von Ihrem Stimmrecht Gebrauch. Am 1. Februar 2024 um 19 Uhr wird es im Bürger- und Gästehaus Schliengen eine Informationsveranstaltung geben, zu der ich Sie herzlich einlade. Sie wird anknüpfen an die Veranstaltung, die wir bereits am 19. Juni 2023 durchgeführt haben. Mit der vorliegenden Broschüre können Sie sich im Vorfeld einen Überblick zum Projekt und den Argumenten für die eine oder andere Sichtweise verschaffen.
Dr. Christian Renkert
Bürgermeister
* Details auf Seite 5



Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortsvorsteher

„Sowohl das Land Baden-Württemberg als auch die Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Abschied von den inländischen Atomkraftwerken die Weichen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gestellt. Mit der Festsetzung des Zwei-Prozent-Flächenziels für Photovoltaik und Windenergieanlagen wurden auch die Regionen, Städte und Gemeinden dafür in die Pflicht genommen. In dem Zuge hat die Landesforstverwaltung die Waldflächen des Landes Baden-Württemberg am Hochblauen ausgeschrieben, um dort die Windkraftnutzung zu ermöglichen. Diese Ausschreibung hat Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co. KG gewonnen. Dieser Projektierer wird im Staatsforst die dort möglichen Windräder aufstellen. Da die Gemeinde Schliengen dinkelt engrenzend für Windkraft geeignete Flächen hat, ergibt das Angebot, dass auch die Gemeinde ihre Waldflächen zur Verfügung stellt. Damit könnten zusätzlich zu den Windrädern auf den Staatsforstflächen oder Privatflächen drei weitere Windräder auf gemeindeeigenen Grundstücken gebaut werden. Mit der Bürgerwindrad Blauen GmbH & Co KG haben wir einen Projektpartner aus der Region. Gesellschafter dieser GmbH sind die langjährig bekannten Bürgerenergiegenossenschaften EWS eG, BEGS eG und BwBlauen eG. Sie entscheiden mit über wichtige Fragen und Weichenstellungen bei der Windpark-Entwicklung und beim späteren Betrieb.
Windenergieanlagen auf dem Hochblauen werden den Blick auf die uns vertraute Landschaft verändern, und ihr Bau ist ein Eingriff in die Natur. Ich halte das Maß der Belastungen aber für vertretbar, wenn man den Nutzen gegenüberstellt. Wir können mit dem Windpark unserer Verantwortung für den Klimaschutz und für eine nachhaltige Energieversorgung gerecht werden. Privathaushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe werden künftig, noch mehr als jetzt, auf regenerativ erzeugten Strom angewiesen sein. Dies wird zunehmend auch zum Standortfaktor für Unternehmen. Und nicht zuletzt können wir damit hohe Einnahmen fürs Gemeindebudget erzielen: Das Angebot lautet, dass für jedes Windrad in den ersten acht Betriebsjahren pro Jahr mindestens 100.000 Euro bezahlt werden, im 9. bis 15. Betriebsjahr mindestens 110.000 Euro und ab dem 16. Betriebsjahr mindestens 120.000 Euro. Wenn die Stromproduktion höher ist als derzeit prognostiziert, kommt ein Zuschlag obendrauf. Hinzu kommt eine Kommunalbeteiligung nach dem EEG. Diese Einnahmen würden künftig zu unseren bisherigen Einnahmemöglichkeiten wie Grundsteuer, Gewerbesteuer und verschiedenen Gebühren hinzukommen. Um dieses Einnahmeplus könnte der notwendige Anstieg von Steuern und Gebühren vermindert werden, was allen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Gemeinde zu Gute käme. Da Strom damit auch dezentral erzeugt werden kann, bedeutet dies auch größere Unabhängigkeit von fern gelegenen Energieversorgern. Aus diesen Gründen habe ich die Verpachtung gemeindeeigener Flächen für die Windkraftnutzung vorgeschlagen und bin für die Verpachtung."
Dr. Christian Renkert, Bürgermeister

„Für mich ist die Weiterentwicklung der regenerativen Energien für die Energiewende unausweichlich, der Landkreis Lörrach generiert Stand heute 80 Prozent seiner Energie regenerativ. Der Blauen ist ein wichtiger Erholungsrückzug für viele Menschen, in unserer Gemeinde und Umland, und diesen gilt es zu erhalten, deshalb bin ich gegen Windräder auf dem Hochblauen. Meiner Meinung nach können die benötigten 20 Prozent regenerativen Energien über die Weiterentwicklung der Wasserkraft und Solartechnik erreicht werden."
Matthias Burdschuh, Freie Wähler Schliengen

„Ich unterstütze nachhaltige Energien, sie sind der Schlüssel zur umweltfreundlicheren Zukunft. Trotz meiner Begeisterung für regenerative Energien sehe ich auch, dass noch viele Fragen, insbesondere zur Infrastruktur und Energiespeicherung, offen sind. Es bietet die Chance, sich intensiver mit den Herausforderungen und Möglichkeiten der Windenergie auseinanderzusetzen. In der Informationsveranstaltung möchte ich mein Wissen vertiefen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Wichtig ist mir, eine nachhaltige Energiezukunft zu gestalten."
Jürgen Czech, CDU

„Ich bin generell nicht gegen die Windkraft. Den geglosten Standorten werde ich aber nicht zustimmen. Die Waldflächen und Naturschutzgebiete rund um den Blauen sollten geschützt und erhalten bleiben. In die Natur und Waldflächen so stark einzugreifen kann und werde ich nicht befürworten."
Gino Fehrenbach, CDU

„Es besteht jetzt die Chance als Gemeinde Schliengen die erforderlichen CO_2-Einsparungen zu erreichen. Dies ist notwendig, um aktuelle und zukünftige Generationen vor Mehrkosten zu schonen und einen notwendigen Beitrag zum Umwelt-/Klimaschutz zu leisten. Bisher schieben wir unsere Energieerzeugung geografisch weit von uns – das soll doch bitte weit weg von uns sein… lediglich der Strom soll bei uns aus der Steckdose kommen!?!?!! Es ist an der Zeit die Verantwortung für unsere Energie jetzt selbst zu übernehmen."
Joachim Cabelmann, CDU

6

„Der allerings Ausbau der PV-Anlagen ist ohne Speicher, den es in der notwenigen Größe nicht gibt, nicht zielführend. Die Windräder drehen sich auch nachts oder an Tagen ohne Sonnenschein, wenn der Wind weht. Wenn die Windräder sowieso gebaut werden, dann auf der Fläche mit dem geringsten Eingriff in die Natur. Deshalb bin ich für die Projektierung der Anlagen auf den Gemeindeflächen."
Ralf Gabelmann, CDU

„Ich bin gegen Windräder auf dem Blauen, denn sie gefährden seine Quellenversorgung. Auch die Ruhe unseres Bestattungswaldes wäre gestört und er könnte nicht mehr erweitert werden – mit Einnahmeausfällen für die Gemeinde. Die drei Schliengener Standorte sind topografisch ungeeignet. Darauf gebaute Anlagen kommen mit ihrer Gesamthöhe nicht über den Blauengipfel, so erreichen sie keine freien Windströme. Stimmen Sie für JA!"
Bertram Renkert, Freie Wähler Schliengen

„Mit der ursprünglichen Idee von ein paar Windrädern in Bürgerhand hat diese Industrieanlage nichts mehr zu tun. Derartige Windparks gehören nicht auf eine bewaldete Bergflanke, sondern an einen Standort, der besser zu erschließen und windhöffiger ist als hier in Südbaden. Die geplanten Standorte auf unserer Gemarkung sind laut LUBW (siehe BZ 30.11.23) nur „bedingt geeignet" und werden damit schlechter bewertet als Standorte entlang der Rheinebene. Der zu erwartende Ertrag steht für mich in keinem Verhältnis zu den Folgen für Natur und Landschaft."
Timo Hammer, Ortsvorsteher Niedereggenen

„Das 1-Tüpfelchen unserer Gemeinde ist für mich klar, das wunderschöne Eggenertal mit Schloss Bürgeln und dem imposanten Blauen. Ich halte es für einen großen Fehler dieses einzigartige Bild mit monströsen, 260 Meter hohen Windrädern dauerhaft zu zerstören. Nachhaltigkeit ist mir wichtig. Seit mehr als 10 Jahren heize ich mit Scheitholz und Wärmepumpe. Im Betrieb senkten wir den CO_2-Ausstoß von 20 bis 22 um mehr als 30 Prozent und investieren gerade in Photovoltaik. Wenn jeder sein Möglichstes tut, brauchen wir unseren Hausberg nicht zu verachandeln."
Thomas Sattler, Freie Wähler Schliengen

„Der Klimawandel wird in unserer Region mehr und mehr zur Realität. Viele Bäume auf dem Blauen sind dadurch schon stark geschädigt. Windräder auf dem Blauen tragen mit einer sehr großen Menge klimaneutral erzeugtem Strom dazu bei, den Ausstoß von CO_2 für die Stromerzeugung zu reduzieren. Die Gemeinde Schliengen würde die Nutzung von Erneuerbaren Energien in einem großen Schritt voranbringen. Damit kann sie ein wesentliches Ziel der schon beschlossenen Agenda für die Klimaneutralität im Jahr 2030 vorzeitig erreichen."
Georg Hoffmann, Bündnis 90/ Die Grünen

- „Nein – ich will nicht, dass unsere Gemeinde ihr Ziel der Klimaneutralität verfehlt.
- Nein – ich will keine Waldrodung, sondern Waldschutz durch CO_2-Vermeidung.
- Nein – ich will keine anonymen Investoren, sondern Energie in Bürgerhand.
- Nein – ich will nicht, dass die Gemeinde auf Verpachtungserlöse und damit auf Haushaltsmittel verzichtet.
- Nein – denn ich will ein Schliengen mit Zukunft."

Michael Schmidt-Mittermaier, Bündnis 90/ Die Grünen

„Ich kann Ihnen nicht sagen, was wichtiger ist, der Naturschutz sowie der Eingriff in das Landschaftsbild des Blauen oder drei zusätzliche Windräder auf Grundstücken der Gemeinde, um so den Beitrag zur Energiewende zu leisten. Treffen Sie selbst Ihre Entscheidung und kommen zur Wahl!"
Hannes Räuber, Ortsvorsteher Obereggenen

„Ich bin für Windkraft. Um CO_2 einzusparen, müssen wir auch bei uns in der Region aktiv werden. Die Windkraft bedeutet für mich eine ideale Ergänzung der Stromgewinnung durch Photovoltaik im Sommer und Windkraft im Winter."
Thomas Schneider, Freie Wähler Schliengen

7

Die Mandanten hatten sich für eine vergleichbare offene Darstellung in Seitingen-Oberflacht eingesetzt und darauf hingewiesen, dass eine *ausgewogene, differenzierte und faktenbasierte Kommunikation* erforderlich ist, um Vertrauen zu schaffen und eine faire Entscheidungsgrundlage für den Bürgerentscheid zu gewährleisten, verbunden mit konkreten Textvorschlägen zu Sachthemen wie Genehmigungsvorbehalt, Immissionsschutz, Einnahmenprognosen und kommunalen Einflussmöglichkeiten.

5. Die Gemeinde entschied sich dennoch gegen die Aufnahme individueller Gemeinderatsstellungnahmen und begründete dies intern mit dem Argument, es sei nicht lesbar, wenn zehnmal dieselben Pro-Argumente und zweimal Gegenpunkte abgedruckt würden. Diese Aussage ist dokumentiert und belegt, dass abweichende Minderheitspositionen bewusst nicht aufgenommen werden sollten. Der Bürgermeister teilte anschließend mit, die Broschüre bilde die Auffassung des Gesamtgremiums ab, weshalb die persönliche Gegenmeinung einzelner Ratsmitglieder nicht im Mitteilungsblatt abgedruckt werde, da man keinen Präzedenzfall schaffen wolle, und verwies stattdessen auf die Möglichkeit einer Privatannonce beim Nussbaum-

Verlag. Auch in der separaten E-Mail-Korrespondenz bestätigte der Bürgermeister diese Linie und wies die Bitte der Mandanten um Veröffentlichung einer distanzierenden Stellungnahme von der im Flyer abgedruckten Stellungnahme des Gemeinderats zurück. In einem Mail des Mandanten Schöndienst vom 17.09.2025 an Herrn Bürgermeister Buhl schrieb dieser:

Guten Morgen Herr Buhl,

da Jochen und ich im Flyer nicht die Möglichkeit hatten unsere Meinung zur Verpachtung abzugeben, im Flyer durch die Abbildung aller Gemeinderäte aber das Bild entsteht, das alle für eine Verpachtung sind, möchten wir das der angehängten Beitrag im Gemeindeblatt veröffntlicht wird.

Unsere Frage ist nun, kann eine Veröffentlichung über die Gemeinde erfolgen oder müssen wir dies privat aufgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pauli und Bernd Schöndienst

PS. Wir wollen mit offenen Karten spielen daher auch die Anfrage an Sie.“

Hierauf machte Herr Bürgermeister Buhl seine Position ebenfalls per Mail vom17.09.2025 deutlich:

„Guten Morgen Herr Schöndienst,

in der Infobroschüre wurde nicht die Meinung einzelner Gemeinderäte abgedruckt sondern die Auffassung des Gesamtgremiums. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass keine einzelnen Namen der Gemeinderäte aufgeführt sind, sondern ein Foto des gesamten Gemeinderats mit Bürgermeister.
Der Inhalt der Infobroschüre deckt sich mit der Meinung der ganz großen Mehrheit des Gemeinderats. Bei anderen Abstimmungen ist es auch nicht üblich, die persönliche

Meinung jedes einzelnen Gemeinderats im Mitteilungsblatt abzudrucken, wenn dieser anderer Auffassung ist als die Mehrheit.
Wir würden hier also einen Präzedenzfall schaffen, an dem wir uns bei jeder Abstimmung orientieren müssten. Das würde dann einer prägnanten und zielführenden Information unserer Bürgerschaft zuwiderlaufen und den Rahmen des Mitteilungsblatts sprengen.
Wenn Sie eine private Anzeige aufgeben wollen, müssen Sie sich direkt an den Nussbaum-Verlag wenden.

Freundliche Grüße"

Unsere Mandanten dokumentierten zudem, dass der Versuch, auf den Nussbaum-Verlag auszuweichen, nicht zum Ziel führte, da dieser wiederum auf den Bürgermeister verwies, womit die Möglichkeit einer alternativen Veröffentlichung faktisch blockiert war. Diese Haltung ist im Lichte des § 21 Abs. 5 GemO und der genannten Rechtsprechung nicht haltbar. Die Pflicht der Gemeinde betrifft nicht formelhafte Einheitstexte, sondern die inhaltliche Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen im Gemeinderat, was die Aufnahme der Mindermeinung zwingend erfordert.

6. Diese Handhabung verletzt § 21 Abs. 5 GemO. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits in VBLBW 1981, Seite 295, entschieden, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Auffassung der Minderheit im Gemeinderat zu der zur Entscheidung gestellten Frage sowie die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen, sodass eine einseitige Informationspolitik zu Lasten einer Ratsminderheit unzulässig ist. Die genannte Pflicht, die Mindermeinung darzustellen, ist als verbindliche Rechtspflicht anerkannt und findet sich in der einschlägigen Rechtsprechung wieder. Eine formale Abstützung auf eine inhaltliche Mehrheitsposition entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die vorhandene Mindermeinung in der offiziellen Information abzubilden.

7. Ferner entstand durch das Gesamtarrangement der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Gemeinde eine deutliche Schieflage zulasten der abweichenden Ratsmeinungen und der Bürgerinitiative. Der Bürgermeister veröffentlichte am 25.09.2025 einen ausführlichen

sogenannten Faktencheck zum Flyer der Bürgerinitiative, in dem er der Initiative offensichtliche Unwahrheiten vorwarf und in deutlichen Worten die Richtigkeit gemeindlicher Angaben behauptete, verbunden mit zahlreichen detaillierten Behauptungen zu Themen wie Pachtangeboten, Finanzausgleich, Topografie, Rentabilität, Trinkwasserschutz, Waldfläche und kommunaler Förderung. Dieser Text sollte im Mitteilungsblatt und auf der Homepage erscheinen und wurde gegenüber dem Ansprechpartner der Bürgerinitiative angekündigt. Am Ende dieser Kommunikation teilte der Bürgermeister darüber hinaus mit, die Gemeinderäte starteten noch am gleichen Tag eine Plakataktion in Ortsdurchfahrten und Sammelstraßen, bei der zwei Gemeinderäte nicht mitmachen wollten, und fügte hinzu, dies sei mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt abgestimmt.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Nachweislich wurde eine pro Verpachtung ausgerichtete Werbekampagne innerhalb des Gemeinderats durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet, zu der es keine offizielle Einladung der Gemeinde gab und zu der die Mandanten nicht neutral, sondern über eine private WhatsApp-Einladung in eine ausdrücklich pro Windkraft angelegte Kampagne geladen wurden. Der Einladungstext verwendete die Formulierung, die Maßnahme erfolge entsprechend der Mehrheitsentscheidung und wie im Werbegremium beschlossen pro Verpachtung also pro Windkraft, verbunden mit der Organisation von Porträtfotos für Plakate. Der Ablauf wurde über eine WhatsApp-Umfrage koordiniert mit der Möglichkeit, die Teilnahme abzulehnen, was dokumentiert, dass hier eine kampagnenartige Maßnahme zugunsten der Mehrheitsposition organisiert wurde, ohne dass Mandanten in die Vorbereitung in offizieller Weise einbezogen waren.



Der Bürgermeister bestätigte in einer E-Mail vom 30.09.2025 zwar die Existenz einer Arbeitsgruppe, verwies aber darauf, dass die Einladung und Abfrage der Gemeinderäte von einzelnen Ratsmitgliedern organisiert worden sei und dass die Kommunalaufsicht über die Infoaktionen informiert worden sei, ohne dass Gegenstand der Kommunikation mit der Kommunalaufsicht gewesen sei, wer wie eingeladen wurde. Unser Mandant Schöndienst monierte in derselben Korrespondenz das Fehlen einer offiziellen Einladung zu einem so wichtigen Thema, was er als unüblich bezeichnete, und stellte den Zusammenhang zwischen der Einladungsart und dem Ausbleiben von Gegenstimmen bei Plakat und Homepageaktion her.

Hinzu kam eine aus Gemeindemitteln finanzierte Plakataktion zugunsten der Windenergie, während öffentliche Mittel für Gegenpositionen nicht bereitgestellt wurden. Dies umfasste überdies eine Videoproduktion zu Werbezwecken zugunsten der Windenergie, ebenfalls finanziert durch die Gemeinde, von deren Existenz die Mandanten erst nach Veröffentlichung des ersten Clips erfuhren. Die Verbreitung dieser Videos erfolgte über WhatsApp-Statusmeldungen einzelner Gemeinderäte sowie über einen eigens eingerichteten YouTube-Kanal MDG-SO, auf dem acht Videos von Gemeinderäten und ein weiteres Video des

Bürgermeisters veröffentlicht wurden, mit jeweiligen Abrufzahlen im Bereich von 900 bis 2.200. Diese faktische Einbindung gemeindlicher Ressourcen zugunsten einer Seite der Auseinandersetzung, verbunden mit einem gleichzeitigen Ausschluss abweichender Ratsmeinungen von der offiziellen Informationsplattform und dem Rückverweis an einen Verlag, der wiederum zurück an den Bürgermeister verwies, führte zu einer evident asymmetrischen Einflussnahme auf die Willensbildung vor der Abstimmung.

8. Dem Bürgerentscheid kommt die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses zu, sodass überprüft werden kann, ob die materiellen Erfordernisse der Gemeindeordnung erfüllt und die Verfahrensschritte eingehalten wurden. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt, wie das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Urteil vom 11. Dezember 2014, Az. 1 K 2984/13, ausführt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat zudem im Beschluss vom 6. November 2014, Az. 1 S 1596/14, eine weitergehende Frage offengelassen, nämlich ob eine inhaltlich unzutreffende Information der Gemeinde nach § 21 Abs. 5 GemO, die Auswirkungen auf das Ergebnis eines Bürgerentscheids gehabt haben kann, zur Unwirksamkeit des Bürgerentscheids führen kann und welche Folgen dies hätte. Schon aus diesem offenen Punkt ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörde die rechtlichen Maßstäbe an die gemeindliche Information ernst zu nehmen und Verstöße zu beanstanden hat.

9. Im Lichte dieser Rechtslage sind die dokumentierten Vorgänge zusammenfassend wie folgt zu würdigen. Die bewusste Nichtaufnahme der abweichenden Ratsmeinungen in der Informationsbroschüre trotz entsprechender Anregungen und Textvorschläge der Mandanten, die dem Bürgermeister und dem Gemeinderat seit Ende August 2025 vorlagen, verletzt die Informationspflicht aus § 21 Abs. 5 GemO in ihrem Kerngehalt. Die Mandanten hatten am 27.08.2025 und in der Folge bis spätestens 30.09.2025 konkrete Korrektur- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet, die auf die erforderliche Relativierung von Annahmen, die Benennung relevanter Genehmigungsvorbehalte und die sachliche Darstellung von Vor- und Nachteilen zielten. Diese Hinweise wurden ignoriert, was die interne E-Mail-Dokumentation ausweist. Der Bürgermeister rechtfertigte die Nichtaufnahme individueller abweichender Meinungen mit dem Verweis auf die Auffassung des Gesamtgremiums und den Wunsch, einen Präzedenzfall zu vermeiden, was dem gesetzlichen Konzept widerspricht, gerade unterschiedliche Auffassungen der Organe einschließlich von Minderheiten darzustellen.

Die gleichzeitige Finanzierung und Organisation pro Verpachtung ausgerichteter Öffentlichkeitsarbeit durch Gemeindemittel, einschließlich Plakatkampagne und Videoproduktion, bei blanko fehlender Unterstützung für Gegenpositionen, verknüpft mit einer inoffiziellen Organisation über eine Arbeitsgruppe und WhatsApp und einer bestätigten Information der Kommunalaufsicht über die Infoaktionen, erzeugte eine strukturelle Ungleichbehandlung, die die Chancengleichheit der Abstimmungsalternativen beeinträchtigte. Die Videos wurden über private Statuskanäle und einen öffentlich zugänglichen Kanal verbreitet und erreichten teils mehrere tausend Abrufe, ohne dass die Mandanten zuvor informiert oder einbezogen worden wären. An dieser Stelle wird deutlich, dass faktisch ein einseitiges Kommunikationsregime etabliert wurde, das die Mehrheitsauffassung des Rats und die Position des Bürgermeisters über die offiziellen Kanäle der Gemeinde und über öffentliche Mittel verstärkte, während abweichende Ratsmeinungen aus der offiziellen Informationsschrift ferngehalten und auf wirkungsarme Alternativen verwiesen wurden, die tatsächlich nicht zugänglich waren, weil der Verlag wieder auf den Bürgermeister verwies.

10. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Rechtsaufsicht nach §§ 121 ff. GemO auszuüben und gegenüber der Gemeinde Seitingen-Oberflacht aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Dieses Einschreiten sollte nach unserer Auffassung mindestens

 - die Feststellung umfassen, dass die Informationspflicht nach § 21 Abs. 5 GemO verletzt worden ist,

 - die Anordnung aufweisen, auf Basis des unter Verstoß gegen § 21 Abs. 5 GemO zustande gekommenen Bürgerentscheid keine Tatsachen zu schaffen und keine rechtlich relevanten Maßnahmen zu ergreifen, sowie

 - die Anordnung formulieren, den Bürgerentscheid ordnungsgemäß zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Tuttlingen
Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen • [redacted] • [redacted]

Caemmerer Lenz PartG mbB
[redacted]

[redacted]

[redacted]

Tuttlingen, 12. März 2026

Schöndienst u.s. Beratung
Bürgerentscheid, § 21 Abs. 5 GemO BW, Seitingen-Oberflacht vom 12.10.2025
hier: Ihre Bitte um Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 121 ff. GemO BW
[redacted]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [redacted],

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.12.2025 (AZ.: [redacted] haben wir die von Ihnen aufgeworfenen Fragen rechtsaufsichtlich geprüft. Danach besteht im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß §§ 121 ff. GemO BW kein Anlass, gegenüber der Gemeinde Seitingen-Oberflacht aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf den Bürgerentscheid vom 12.10.2025 zu ergreifen.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

Es handelt sich bei einem Bürgerentscheid nicht um eine Wahl i.S.v. § 1 KomWG. Der Bürgerentscheid ist vielmehr eine Abstimmung, die die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses hat, vgl. § 21 Abs. 8 GemO. Das Kommunalwahlgesetz findet lediglich hinsichtlich der Durchführung des Bürgerentscheids Anwendung, nicht jedoch in Bezug auf das Wahlprüfungs- und Wahlanfechtungsverfahren (VGH BW, Urteil v. 10.04.2001 – 1 S 2283/00). Spezielle formale Anforderungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 5 GemO hat die Rechtsaufsichtsbehörde sachgerecht und unter besonderer Abwägung des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist ihr gemäß § 121 GemO BW ein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von dem Recht zur Beanstandung im Rahmen einer

[redacted]
Vormittags
Mo-Do 8.00 – 12.30
Fr 8.00 – 12.00
Nachmittags
Do 14.00 – 17.30
[redacted]

pflichtgemäßen Ermessensausübung Gebrauch zu machen („kann"). Die Begründung einer Ermessensentscheidung soll die Gesichtspunkte, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist, erkennen lassen (BeckOK KommunalR BW/Schenek/Zimmermann GemO § 121 Rn. 2).

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Prüfungsmaßstabs kommen wir zu folgender rechtlicher Beurteilung:

1. Sachlichkeitsgebot

Nach § 21 Abs. 5 GemO BW darf die Gemeinde im Vorfeld eines Bürgerentscheids informieren, ist dabei jedoch an das Sachlichkeitsgebot gebunden. Im Rahmen des Verfahrens ist die Gemeinde dazu verpflichtet, bis spätestens am 20. Tag vor dem Bürgerentscheid die Bürger über die *„innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung"* zu unterrichten. Dies kann entweder durch eine Veröffentlichung (z.B. im Amtsblatt oder im Internetauftritt der Gemeinde) oder aber durch die Zusendung einer schriftlichen Information an alle Haushalte, in denen abstimmungsberechtigte Bürger wohnen, erfolgen. Damit wird der Bürgerschaft eine klare Informationsbasis für die Entscheidung übermittelt.

Da die Gemeindeorgane in diesem Fall – anders als bei Wahlen – selbst Partei des Konflikts sind, ist sowohl deren Äußerungspflicht als auch das Äußerungsrecht der „Gegenpartei" als Ausfluss von Transparenz und fairem Verfahren geboten (LT-Drs. 15/7265, 28). Daraus folgt zugleich, dass die Organe – anders als bei Wahlen – insoweit keine Neutralitätspflicht, sondern nur ein Sachlichkeitsgebot zu beachten haben (Schellenberger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg, 2020, 400 f.). Die Information muss objektiv, sachlich und wahrheitsgemäß sein. Es darf keine einseitige, unsachliche oder manipulative Einflussnahme zugunsten einer bestimmten Abstimmungsoption erfolgen. Die Gemeinde darf das Ergebnis nicht mit ihrer Autorität in unzulässiger Weise steuern. Zulässig ist aber die Darstellung der Mehrheitsauffassung des Gemeinderats, ebenso wie eine Empfehlung des Gemeinderats, sofern dies transparent und sachlich erfolgt. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Sachlichkeitsgebot bedeutet, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiederzugeben sind sowie Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und die Grenzen des sachlich Gebotenen nicht überschreiten dürfen. Sie müssen auf einen im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern zurückzuführen sein (OVG Münster Beschl. v. 07.10.2016 – 15 B 948/16).

2. Zu den vorgetragenen Rechtsverstößen im Einzelnen

a. Fehlende Darstellung der gegenteiligen Auffassungen der Gemeinderäte Schöndienst und Pauli in der Informationsbroschüre

Zwei Gemeinderatsmitglieder rügen hier, dass ihre abweichende Auffassung in der Informationsbroschüre nicht abgedruckt wurde. Der Sachverhalt ist insoweit unstreitig. Aus § 21 Abs. 5 GemO ergebe sich die Pflicht, die unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen, aber auch einzelner Mitglieder des Gemeinderats sowie des Bürgermeisters darzulegen.

Ausweislich der Entwurfsbegründung erklärt sich die Formulierung „*innerhalb*" dadurch, dass beide Gemeindeorgane – Gemeinderat einerseits und Bürgermeister andererseits – jeweils für sich ihre Auffassung darstellen können sollen. Doch bedeutet „*innerhalb*" hinsichtlich des Gemeinderates nach einer älteren Entscheidung des VGH, dass die ggf. unterschiedlichen darin bestehenden Meinungen (etwa der Fraktionen) abgebildet werden müssen (VGH Mannheim VBlBW 1981, 295; Bock BWGZ 2011, 855 (863); Schellenberger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg, 2020, S. 399 f.).

Gegen diese ältere Meinung spricht allerdings, dass es sich bei der Broschüre um eine Maßnahme des Gemeinderats als Organ handelt. Der Gemeinderat handelt nach §§ 24 ff. GemO BW als Kollegialorgan und gerade nicht im Sinne eines Zusammenschlusses individueller Mandatsträger mit eigenem Öffentlichkeitsanspruch gegenüber der Gemeinde. Maßgeblich ist daher die vom Organ gebildete Mehrheitsmeinung. Ergebnis der demokratischen Willensbildung ist der Mehrheitsbeschluss, § 37 GemO BW. Die Herausgabe einer Informationsbroschüre ist daher Organhandeln der Gemeinde. Der Bürgerentscheid ersetzt einen Gemeinderatsbeschluss. Es ist allein entscheidend, zu welchem Ergebnis das zuständige Organ in derselben Sache gekommen wäre. Die Bürger sollen wissen, wie das zuständige Entscheidungsorgan die Sachlage bewertet. Minderheitspositionen können politisch über Parteien, Initiativen oder Kampagnen kommuniziert werden — nicht zwingend über die Gemeinde selbst. Amtliche Öffentlichkeitsarbeit ist kein Forum innergemeinderätlicher Opposition. Zweck der Vorschrift ist es, den Bürgern erkennbar zu machen, wie die zuständigen Gemeindeorgane die Abstimmungsfrage beurteilen, also welche Entscheidung das repräsentative Entscheidungsorgan treffen würde. Dieser Zweck wird bereits durch die Darstellung der organschaftlichen Mehrheitsauffassung erfüllt.

Eine Verpflichtung, jede Mindermeinung einzelner Mandatsträger aufzunehmen, ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht. In § 21 Abs. 5 GemO BW heißt es, dass den Bürgern „*die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung*" dargelegt werden muss. Der Gesetzgeber verwendet bewusst den Begriff „Auffassung" im Singular. Wäre beabsichtigt gewesen, sämtliche politischen Positionen einzelner Organmitglieder oder Fraktionen abzubilden, hätte es nahegelegen, von „Auffassungen",

„unterschiedlichen Auffassungen" oder „den vertretenen Meinungen" zu sprechen. Die Wahl des Singulars legt demgegenüber nahe, dass jeweils eine zurechenbare Organauffassung gemeint ist. Der Wortlaut des § 21 Abs. 5 GemO knüpft folglich an die nach außen handlungsfähige Organmeinung an.

Ein Rechtsverstoß läge nur dann vor, wenn ausschließlich die Mehrheitsmeinung dargestellt wird, ohne Hinweis darauf, dass es Gegenauffassungen gibt oder wenn die Darstellung tendenziös, polemisch oder unsachlich erfolgt. Dies ist jedoch ausweislich der Informationsbroschüre gerade nicht der Fall. Dort heißt es auf Seite 11: *„Mit großer Mehrheit hat sich das Gremium für eine Verpachtung der Waldflächen auf dem „Oberen Berg/Höllbühl" für den Bau und Betrieb von Windrädern ausgesprochen.*". Eine unsachliche Informationsweitergabe ist der Broschüre ebenfalls nicht zu entnehmen.

Außerdem verteilten die Gemeinderäte Pauli und Schöndienst ihre Stellungnahme in einem Flugblatt an alle Haushalte der Gemeinde. Ihre Auffassung zur Thematik des Bürgerentscheids erreichte folglich vor der Abstimmung die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sodass davon auszugehen ist, dass diese Informationen letztlich in die Meinungsbildung zum abschließenden Abstimmungsergebnis eingeflossen sind.

b. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats in der Informationsbroschüre

Wenig überzeugend ist außerdem die im Schrifttum vertretene Auffassung, im Rahmen der Standpunktdarlegungen dürfe keine Abstimmungsempfehlung ausgesprochen werden (BeckOK KommunalR BW/Haug GemO § 21 Rn.49.4; so aber AHN GemO BW Rn.15, und Schellenberger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg, 2020, 402, der darin eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots sieht). Ein Bürgerentscheid ist kein Staatsorganwahlakt, sondern ein Instrument kommunaler Selbstverwaltung. Daher gelten weniger strenge Maßstäbe als bei Parlamentswahlen. Der Gemeinderat ist als Hauptorgan der Gemeinde zur politischen Willensbildung berufen und darf deshalb grundsätzlich auch eine politische Bewertung vornehmen.

Ein Rechtsverstoß käme nur in Betracht, wenn die Informationsbroschüre insgesamt gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt oder gezielt der Eindruck unterdrückt wird, dass es im Gemeinderat unterschiedliche Auffassungen gab. Es ist hingegen rechtlich zulässig, lediglich die Mehrheitsauffassung des Gemeinderats als Gesamtorgan wiederzugeben (siehe oben).

c. Finanzierung der Plakatkampagne und Videoproduktion

Die Finanzierung einer Plakatkampagne und professioneller Videoproduktion sowie gezielter Öffentlichkeitsarbeit geht über bloße Information hinaus. Das ist aber nur dann als „Abstimmungskampf" und

nicht mehr als neutrale Unterrichtung zu werten, wenn zugunsten einer bestimmten Abstimmungsoption massiv geworben wird. Öffentliche Mittel dürfen nicht zur parteiischen Einflussnahme eingesetzt werden. Die Gemeinde ist Trägerin öffentlicher Gewalt und darf ihre Ressourcen nicht zur einseitigen politischen Mobilisierung verwenden. Die Gemeinde darf informieren und ihre Position sachlich darstellen. Vorliegend diente die Werbeaktion primär der Sachverhaltsdarstellung und Aufforderung der Bevölkerung, sich am Bürgerentscheid zu beteiligen. Eine Plakatkampagne oder Videoproduktion ist nicht per se unzulässig. Die Darstellung erscheint vorliegend faktenbasiert, transparent, ohne Diffamierung der Gegenseite, ohne Falschbehauptungen und ist daher nach hiesiger Rechtsauffassung als zulässige politische Kommunikation einzustufen.

Der Gemeinderat trägt die Planungsverantwortung, die haushaltsrechtliche Verantwortung und die energie- und strukturpolitische Verantwortung. Wenn der Bürgerentscheid eine Maßnahme betrifft, für deren Umsetzung der Gemeinderat politisch geradestehen muss (z. B. Windenergieanlagen mit finanziellen und städtebaulichen Auswirkungen), ist es sachgerecht, dass er seine Position deutlich kommuniziert. Ein völliger Verzicht auf Öffentlichkeitsarbeit könnte sogar als Pflichtverletzung gegenüber der kommunalen Daseinsvorsorge verstanden werden.

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für Plakatherstellung und -platzierung, Übertragung auf Social Media und Herstellung der Videos und Türanhänger erfolgte nach Auskunft des Bürgermeisters in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2025. Dabei habe der Gemeinderat mit den Herren Schöndienst und Pauli der außerplanmäßigen Ausgabe für die Durchführung des Bürgerentscheids inklusive Ausgaben für Werbemittel zugestimmt.

d. Organisation über Arbeitsgruppe und WhatsApp

Wenn die Informationskampagne nicht durch formellen Gemeinderatsbeschluss, sondern informell über eine Arbeitsgruppe und private WhatsApp-Kommunikation organisiert wird, stellen sich Fragen nach einem Verstoß gegen kommunale Verfahrensregeln. Kommunale Willensbildung muss transparent und organmäßig erfolgen. Eine „inoffizielle Kampagnenstruktur" kann Oppositionsrechte verletzen.

Die organschaftlichen Rechte einzelner Gemeinderatsmitglieder ergeben sich aus der GemO BW sowie aus dem verfassungsrechtlichen Status als gewähltes Organmitglied (Art. 28 Abs. 1 GG). Das einzelne Gemeinderatsmitglied ist Teil des Hauptorgans „Gemeinderat" (§ 24 GemO BW). Daraus folgt ein subjektiv-öffentliches Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung. Der Bürgermeister muss den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO BW). Daraus wird ein individuelles Recht jedes Ratsmitglieds hergeleitet. Außerdem ergeben sich Teilnahmerechte aus §§ 34 ff. GemO BW.

Vorliegend wurde nach Information des Bürgermeisters in der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 angeregt, dass der Gemeinderat die Bürgerschaft durch verschiedene Werbemaßnahmen weiter informiert. Um die Art der Werbemaßnahme festzulegen, sei eine Arbeitsgruppe gebildet worden. Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe hatten sich diverse Gemeinderäte, u.a. auch Herr Pauli bereit erklärt. U.a. habe Gemeinderat Schöndienst erklärt, dass er sich an dieser Arbeitsgruppe nicht beteiligen möchte. Diese Mitglieder seien am 01.08.2025 per Mail angefragt worden, wann sich die Arbeitsgruppe treffen könne. Hierzu seien drei Terminvorschläge unterbreitet worden. Aufgrund der Rückmeldungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe sei Freitag, 8. August um 18.00 Uhr in der Mensa des Ganztagesschulgebäudes festgelegt und hierzu eingeladen worden. Es sei angeboten worden, über eine Online-Zuschaltung an der Sitzung teilzunehmen; dies sei z.B. von einem Gemeinderat wahrgenommen worden (aus seinem Urlaub). Gemeinderat Pauli habe an der Besprechung urlaubsbedingt nicht teilgenommen. Da sich der Bürgermeister ab dem 13.08.2025 im Urlaub befand, seien die am 08.08.2025 nicht anwesenden Mitglieder des Gemeinderats über die interne WhatsApp-Gruppe über die Ergebnisse der Sitzung der Arbeitsgruppe informiert worden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben verschiedene Werbemaßnahmen beschlossen.

Nach dem geschilderten Ablauf hatten alle Gemeinderäte die Möglichkeit einer Partizipation an den Vorbereitungen auf den Bürgerentscheid und der Kommunikation zu diesem. Das Nutzen von digitalen Kommunikationswegen wie E-Mail und WhatsApp erscheint in der heutigen Zeit unbedenklich, sofern allen Organteilen derselbe Zugang ermöglicht wird. Dies scheint nach den vorstehenden Ausführungen des Bürgermeisters der Fall gewesen zu sein. Interne Koordination über digitale Medien ist heute übliche Verwaltungspraxis und für sich genommen kein Rechtsverstoß. Die organschaftlichen subjektiven Rechte der Gemeinderäte Pauli und Schöndienst wurden mithin nicht verletzt.

Insgesamt ist in den beanstandeten Vorgängen kein Verstoß gegen § 21 Abs. 5 GemO BW erkennbar.

4. Fehlende Pflicht der Rechtsaufsicht zum Einschreiten

Unabhängig davon, dass vorliegend keine Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot festzustellen sind, bestünde selbst bei deren unterstelltem Vorliegen kein Anspruch auf ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde. Denn Maßnahmen der Rechtsaufsicht stehen nach der Systematik der Gemeindeordnung im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Nach §§ 121 ff. GemO BW übt die Rechtsaufsichtsbehörde lediglich eine Rechtsaufsicht, nicht jedoch eine Fachaufsicht aus. Aufsichtliche Maßnahmen erfolgen danach nur, soweit und solange dies zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erforderlich erscheint. Ein subjektiv-öffentliches Recht Einzelner auf ein bestimmtes

aufsichtsrechtliches Einschreiten besteht grundsätzlich nicht; vielmehr eröffnet das Gesetz der Aufsichtsbehörde einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Ob und Wie des Einschreitens.

Bei der Entscheidung über ein Einschreiten sind insbesondere das Gewicht und die Evidenz eines etwaigen Rechtsverstoßes, die Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung, die Verhältnismäßigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entscheidungsprozesse und die zeitliche Nähe zum Bürgerentscheid sowie dessen demokratische Legitimation zu berücksichtigen. Die Rechtsaufsicht ist dabei gehalten, die durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Eigenverantwortung zu schonen und nur bei erheblichen Rechtsverletzungen korrigierend einzugreifen.

Selbst wenn man einzelne der gerügten Umstände — etwa die Ausgestaltung der Informationsbroschüre, die enthaltene Abstimmungsempfehlung oder gemeindlich unterstützte Öffentlichkeitsmaßnahmen — als rechtlich zweifelhaft bewerten wollte, fehlte es jedenfalls an einem Einschreiten gebietenden Gewicht des behaupteten Rechtsverstoßes. Die Informationsmaßnahmen standen in unmittelbarem Sachzusammenhang mit einem gemeindlichen Entscheidungsprozess. Eine evidente oder schwerwiegende Verzerrung des Abstimmungsvorgangs ist nicht ersichtlich. Die Meinungsbildung der Bürgerschaft blieb durch vielfältige außeramtliche Kommunikationsmöglichkeiten gewährleistet. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber einem bereits durchgeführten Bürgerentscheid würde einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsautonomie darstellen.

Die unterstellte Beeinflussung wäre außerdem nicht abstimmungsrelevant bzw. kausal für das Abstimmungsergebnis gewesen. Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Sinn und Zweck der amtlichen Information nach § 21 Abs. 5 GemO ist es daher, die Bürgerschaft in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Hierfür muss sie die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte aus der Gesamtsituation der Gemeinde kennen. Die Schwelle für die Annahme einer ergebnisrelevanten Rechtsverletzung liegt hoch. Hierzu haben die Gemeinderäte Pauli und Schöndienst nichts vorgetragen. Vielmehr spricht die Verteilung der Flugblätter der beiden Gemeinderäte und die damit verbundene Information an die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger dafür, dass diese Informationen und der diesbezügliche Meinungsstand letztlich in die Meinungsbildung zum abschließenden Abstimmungsergebnis eingeflossen sind. An dieser Bewertung ändert auch nichts, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids knapp ausgefallen ist.

Nach alledem ergibt sich kein Anspruch auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf ein bestimmtes Einschreiten besteht nur ausnahmsweise bei einer

Ermessensreduzierung auf null, mithin dann, wenn ausschließlich eine aufsichtsrechtliche Maßnahme als rechtmäßig in Betracht kommt. Eine derartige Situation liegt hier ersichtlich nicht vor. Eine evidente oder schwerwiegende Beeinträchtigung der freien Willensbildung der Bürgerschaft, die ein Einschreiten zwingend geboten hätte, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller kann folglich auch unter diesem Gesichtspunkt kein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde beanspruchen.

5. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegenüber der Gemeinde Seitingen-Oberflacht nicht vorliegen. Von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wird daher abgesehen.

Freundliche Grüße

[redacted]

juristische Beratung

CL Caemmerer Lenz

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Caemmerer Lenz PartG mbB [redacted]

An die Mitglieder des Gemeinderats
und an Herrn Bürgermeister Jürgen Buhl
[redacted]

Karlsruhe, 20.04.2026
[redacted]

Schöndienst u.a. ./. Bürgermeister Jürgen Buhl
Verstoß gegen die Informations- und Neutralitätspflicht im Rahmen der Vorbereitung des Bürgerentscheids vom 12. Oktober 2025

Sehr geehrte Gemeinderäte,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Buhl,

wie Ihnen bekannt ist, haben uns die Gemeinderäte Bernd Schöndienst und Jochen Pauli damit beauftragt, Sie in obiger Angelegenheit zu beraten und zu vertreten.

Gegenstand dieses Schreibens sind die Vorgänge im Rahmen der Vorbereitung des Bürgerentscheids vom 12. Oktober 2025. Diese Vorgänge sind mit den demokratischen und rechtsstaatlichen Spielregeln (Art. 20 GG) nicht zu vereinbaren. Konkret haben in mehrfacher Hinsicht Verstöße gegen die Informations- und Neutralitätspflicht stattgefunden, deren Einhaltung aber zwingend erforderlich ist, um einen den rechtlichen Anforderungen genügenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses im Zusammenhang mit einem kommunalen Bürgerentscheid zu gewährleisten.

Es geht – dies sei hier in aller Deutlichkeit klargestellt – unseren Mandanten weder um eine persönliche Auseinandersetzung mit Ihnen, sehr geehrter Herr

Caemmerer Lenz
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater PartG mbB
Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Prof. Dr. Eberhardt Meiringer
Dr. Michael Pap
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Stephan Pap
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Jan Stiewitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Victor Diesinger
Dr. Manuel Gräf
Sarah Rinderspacher
Lea Jordan
Maître en droit
Dr. Philipp Hartlieb
Dr. Simon Fehrenbach

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

In Kooperation mit:

Lenz Caemmerer Basel
Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin, Konsulent
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Dr. Lucius Huber
Dr. Cristina von Holzen, Notarin
Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte
Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris – EU-Anwältin
Markus Vock, M.B.L.-HSG
Dr. Michel Jutzeler
Dr. Timon Reinau
Stephan Erbe
Dr. Christian Hochstrasser
Benjamin Sommerhalder, LL.M.
Daniela Erbe

Bürgermeister Buhl, noch geht es um ein Nicht-Akzeptieren einer ordnungsgemäß zustandegekommene Bürgerentscheidung. Es geht vielmehr um grundlegende demokratische und rechtsstaatliche Regeln – und um die Gewährleistung einer für ein gedeihliches Miteinander nicht verzichtbaren kommunalpolitischen Kultur.

Deshalb gehen wir im Folgenden auf Schreiben des Landratsamts Tuttlingen vom 12. März 2026 Stellung und erläutern, weshalb die dort vertretene Rechtsauffassung in wesentlichen Punkten rechtlich unzutreffend ist und weshalb eine gerichtliche Klärung im Rahmen eines Klageverfahrens erforderlich scheint.

1. Vorbemerkung zur Stellungnahme des Landratsamts

Nachdem das Landratsamt über das Geschehen im Rahmen der Vorbereitung des Bürgerentscheids informiert und darum gebeten wurde, im Rahmen der Kommunalaufsicht einzuschreiten, hat das Landratsamt Stellung genommen. Diese Stellungnahme vom 12. März 2026 ist allerdings nicht objektiv, sondern Sie gibt (ergebnisorientiert) das wieder, von dem das Landratsamt meint, dass es in Ihrem Interesse liegt, sehr geehrter Herr Bürgermeister Buhl. Das wird beispielsweise daran deutlich, dass das Landratsamt für seine Einschätzung in den entscheidenden Punkten *keine* einzige Gerichtsentscheidung und *keine* einzige Fundstelle in der Literatur anführt – derweil in unserem Schreiben an das Landratsamt mehrere Gerichtsentscheidungen genannt sind, die bestätigen, dass das Vorgehen rechtswidrig war.

Wir hatten in unserer Stellungnahme mehrere Quellen für unsere Auffassung benannt, insbesondere:

- Aker/Hafner/Notheis, 2. Aufl. § 21 GemO Rz. 15
- Kunze/Bronner/Katz, § 21 GemO, Rn. 26
- VGH Baden-Württemberg, VBlBW 1981, Seite 295

2. Pflicht der Darstellung abweichender Auffassungen in der Informationsbroschüre (§ 21 Abs. 5 GemO BW)

2.1 Informationspflicht nach § 21 Abs. 5 GemO BW

Nach § 21 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) muss den Bürgern bei Durchführung eines Bürgerentscheids die „innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung" dargelegt werden. Das Landratsamt vertritt die Auffassung, es bestehe keine Verpflichtung, jede Mindermeinung einzelner Mandatsträger aufzunehmen, und stützt sich hierfür auf den Singular des Begriffs „Auffassung".

2.2 Rechtliche Bewertung: Auffassung des Landratsamts ist unzutreffend

Diese Auslegung des Landratsamts widerspricht der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des § 21 Abs. 5 GemO. Der VGH Baden-Württemberg hat bereits in VBlBW 1981, S. 295 entschieden, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Auffassung der Minderheit des Gemeinderats zu der zur Entscheidung gestellten Frage sowie die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen. Diese Entscheidung ist bis heute nicht aufgegeben worden.

In der Literatur heißt es hierzu ausdrücklich: Das Wort „innerhalb" bedeutet hinsichtlich des Gemeinderates, dass die ggf. unterschiedlichen darin bestehenden Meinungen (etwa der Fraktionen) abgebildet werden müssen (vgl. VGH Mannheim, VBlBW 1981, 295; Bock, BWGZ 2011, 855, 863; Schellenberger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg, 2020, S. 399 f.).

Das Landratsamt verkennt den Sinn und Zweck der Norm: § 21 Abs. 5 GemO BW dient der umfassenden Information der Bürgerschaft als Grundlage einer sachgerechten Entscheidung beim Bürgerentscheid (vgl. Aker/Hafner/Notheis, 2. Aufl., § 21 GemO, Rz. 15). Der Bürgerentscheid ersetzt einen Gemeinderatsbeschluss (§ 21 Abs. 8 GemO); die Bürger sollen daher auch erfahren, dass und welche abweichenden Positionen im Gremium bestehen.

2.3 Unanwendbarkeit der Rechtsprechung zu § 20 Abs. 3 GemO

Das Landratsamt meint, dass es sich bei der Herausgabe der Informationsbroschüre um „Organhandeln" des Gemeinderats handele und der Mehrheitsbeschluss maßgeblich sei (S. 3). Diese Sichtweise verwechselt jedoch zwei verschiedene Normen mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen: § 20 Abs. 3 GemO regelt die Veröffentlichung *von Fraktionsbeiträgen im Amtsblatt* und räumt einen Anspruch nur Fraktionen (nicht einzelnen Gemeinderäten) ein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. April 2017 – 1 S 345/17 –, Rn. 28 ff.). § 21 Abs. 5 GemO BW hingegen normiert eine *eigenständige, spezielle Informationspflicht* der Gemeinde gegenüber der Bürgerschaft im Vorfeld eines Bürgerentscheids, deren Gegenstand gerade die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen – also auch die abweichenden – Auffassungen sind.

3. Unzulässigkeit der Abstimmungsempfehlung

Der vorstehend genannte Vorgang ist aber nicht der Einzige, der die demokratischen Spielregeln verletzt hat.

3.1 Stellungnahme des Landratsamts

Das Landratsamt vertritt zudem auf S. 4 die Auffassung, die Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats in der Informationsbroschüre sei zulässig, da der Gemeinderat grundsätzlich eine „politische Bewertung" vornehmen dürfe. Das Landratsamt bezeichnet die gegenteilige Literaturmeinung als „wenig überzeugend".

3.2 Rechtliche Bewertung: Abstimmungsempfehlung ist unzulässig

Diese Auffassung widerspricht sowohl der einschlägigen Literatur als auch der Rechtsprechung. In der Literatur wird eine *konkrete Abstimmungsempfehlung* ausdrücklich als *unzulässig* qualifiziert (vgl. Kunze/Bronner/Katz, § 21 GemO, Rn. 26; Aker/Hafner/Notheis, GemO BW, § 21, Rn. 15; Schellenberger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg, 2020, S. 402).

Das VG Schleswig hat in seinem Urteil vom 19. November 2024 – 6 A 10014/21 – ausdrücklich festgestellt: Eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlungen durch die Stadtvertretung wirken unmittelbar auf den Abstimmungsvorgang ein und beeinträchtigen in unzulässiger Weise eine eigenverantwortliche Entscheidung der Abstimmenden. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot:

> *„Gleiches gilt, wenn amtliche, mit Außenwirkung abgegebene Äußerungen inhaltlich über Informationen und Bewertungen hinausgehen und eine eindeutige, unmittelbare Abstimmungsempfehlung enthalten. Im Gegensatz zu lediglich parteiergreifenden Äußerungen zielen derartige Empfehlungen nicht nur auf die Meinungsbildung, sondern unmittelbar auf den Abstimmungsvorgang selbst und beeinträchtigen deshalb in unzulässiger Weise eine eigenverantwortliche Entscheidung der Abstimmenden (vgl. zur Unzulässigkeit einer Abstimmungsempfehlung: OVG Bautzen, Urteil vom 08.03.2011 - 4 A 918/10 -, juris, Rn. 46; VerfGH München, Entscheidung vom 19.01.1994 - Vf. 89-III-92 -, juris, Rn. 109; Wolf/Engeler, KVR SH / GO, Stand: Juli 2024, § 16g, Rn. 66).*
>
> *Nach diesen Maßstäben verstößt das der amtlichen Abstimmungsbenachrichtigung für den Bürgerentscheid "Abwahlverfahren des Bürgermeisters" beigefügte Standpunktepapier gegen das Sachlichkeitsgebot.“*

Auch aus der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 19. Januar 1994 – Vf. 89-III-92 –, VerfGHE 47, 1 ff., Rn. 109) ergibt sich, dass den Organen der Gemeinde eine unmittelbare Abstimmungsempfehlung in amtlicher Eigenschaft untersagt ist.

Das hat auch das Sächsische OVG im Urteil vom 8. März 2011 – 4 A 918/10 – bestätigt.

4. Finanzierung der Plakatkampagne und Videoproduktion sowie zur Organisation über eine Arbeitsgruppe und WhatsApp

Aus Gemeindemitteln wurde eine Plakataktion zugunsten einer Position finanziert; darüber hinaus wurde eine Videoproduktion zu Werbezwecken zugunsten für diese Position erstellt und über einen eigens eingerichteten YouTube-Kanal verbreitet. Die Organisation erfolgte über eine informelle Arbeitsgruppe und private WhatsApp-Kommunikation. Öffentliche Mittel für Gegenpositionen wurden nicht bereitgestellt. Auch dieser Vorgang ist rechtswidrig gewesen; auf diese Weise hätte nicht auf die Entscheidung Einfluss genommen werden dürfen.

Das Landratsamt erkennt selbst an, dass öffentliche Mittel *nicht* zur *parteiischen Einflussnahme* eingesetzt werden dürfen und dass eine „inoffizielle Kampagnenstruktur" Oppositionsrechte verletzen kann. Dennoch meint es, dass kein Verstoß vorliege. Auch diese Bewertung überzeugt nicht.

5. Gesamtschau

Die kombinierte Betrachtung aus der bewussten Nichtaufnahme der Minderheitsmeinungen in die Informationsbroschüre, der Abstimmungsempfehlung und der aus Gemeindemitteln finanzierten einseitigen Werbekampagne ergibt – jeweils für sich betrachtet, aber erst recht in der Gesamtschau – ein strukturelles Ungleichgewicht, das die Chancengleichheit der Abstimmungsalternativen beeinträchtigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsanwalt

[redacted]

CL Caemmerer Lenz

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Caemmerer Lenz PartG mbB [redacted]

Verwaltungsgericht Freiburg
[redacted]

per beA

Karlsruhe, 05.05.2026
[redacted]

K L A G E

In dem Rechtsstreit

1. **Bernd Schöndienst,** [redacted]
2. **Jochen Pauli,** [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Caemmerer Lenz Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartG mbB, [redacted]

gegen den

Bürgermeister der Gemeinde Seitingen-Oberflacht, Jürgen Buhl, [redacted]

- Beklagter -

wegen: Kommunalverfassungsstreit; Verletzung der Informationspflicht nach § 21 Abs. 5 GemO und weiterer Pflichten im Vorfeld eines Bürgerentscheids

Caemmerer Lenz
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater PartG mbB
Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Prof. Dr. Eberhardt Meiringer
Dr. Michael Pap
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Stephan Pap
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Jan Stiewitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Victor Diesinger
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Manuel Gräf
Sarah Rinderspacher
Lea Jordan
Maître en droit
Dr. Philipp Hartlieb
Dr. Simon Fehrenbach

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

In Kooperation mit:

Lenz Caemmerer Basel
Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin, Konsulent
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Dr. Lucius Huber
Dr. Cristina von Holzen, Notarin
Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte
Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris – EU-Anwältin
Markus Vock, M.B.L.-HSG
Dr. Michel Jutzeler
Dr. Timon Reinau
Stephan Erbe
Dr. Christian Hochstrasser
Benjamin Sommerhalder, LL.M.
Daniela Erbe

zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Kläger an und erheben

Klage.

Wir verweisen einstweilen auf das (erfolglos gebliebene) als **Anlage K 1** beigefügte Schreiben vom 11. Dezember 2025 an die Kommunalaufsicht sowie auf das als **Anlage K 2** beigefügte Schreiben vom 22. April 2026 an den Beklagten und die Gemeinderäte.

Um die Klage substantiiert begründen zu können, bitten wir um Zusendung der Verwaltungsakten.

[redacted]
Rechtsanwalt
[redacted]